

18.8.41 35
30

Abschrift !

Deutsches Historisches Institut in Rom. Berlin N W 7, den

27. Februar 1942.

Der Direktor.

Zusammenstellung

der in den Monaten Januar und Februar 1942 aus Anlaß des RBBL. 1942 Nr. 3921 von den Dienstbezügen des wissenschaftlichen Angestellten Dr. Wolfgang H a g e m a n n vom Deutschen Historischen Institut in Rom zuviel einbehaltenen Lohnsteuer mit Kriegszuschlag - zur Auszahlungsanordnung vom 17. Februar 1942 Nr. 46/42-.

Es sind bisher einbehalten:

- 1.) für den Monat Januar 1942 :
- 2.) für den Monat Februar 1942:

89,90	91,52 RM
89,90	91,52 RM
Zusammen	179,80 RM
85,20 RM	
85,20 "	170,40 RM
9,40	12,64 RM

Es sind nur einzubehalten:

- für Januar 1942 :
für Februar 1942 :
mithin zuviel einbehalten :
in Buchstaben: ~~Alleen~~ Reichsmark 40 Rpf.

Dieser Betrag ist von den für den Monat März 1942 einzubehaltenen Lohnsteuer mit Kriegszuschlag abzusetzen und dem Dr. Hagemann mit den Dienstbezügen für den Monat März 1942 zu überweisen.

Das Deutsche Historische Institut in Rom und Dr. Hagemann haben hier-
von Nachricht erhalten. gez. Stengel.

1.) An das Dt. Hist. Inst. in Rom.

2.) Herrn Dr. Wolfgang Hagemann

Beldpostnummer 40800.

Abschrift übersandt.

3. Abschrift zu den Pers.-Akten.

Der Direktor.

Festgestellt:
gez. Förster

Regierungsinspektor a.D.

2.) Wohnungsgeldzuschuß, Ortsklasse 3 (Berlin):

400,-- RM

72,-- "

3.) Örtlicher Sonderzuschlag, 3 v.H. der Grundvergütung:

12,-- "

Zusammen :

484,-- RM

Hier von ab infolge der 1. Kürzung der Beamtens- usw.

Gehälter 6 v. H. :

29,04 RM

Bleiben :

454,96 RM

Hiersu Auslandszulage für Rom :

100,-- RM

Zusammen :

554,96 RM

Dr. Hagemann befindet sich vom 26. Februar 1941 ab bei der Wehrmacht-Afrikakorps-. Nach Pr. Bes. Bl. 1939 Nr. 35 Seite 260- Gesetz über die Be-
soldung, Verpflegung usw. vom 28. August 1939 § 3 (2) ist von den Bezügen
ein Ausgleichsbetrag abzusetzen. Dr. Hagemann ist Leutnant (Sonderführer
beim Afrikakorps und bezieht vom 26. Februar 1941 ab einen Wehrsold von
72,-- RM monatlich und hat somit für die Monate März bis August 1941 =
6 Monate je 72,-- RM = 432,-- RM zurückzuerstatten.

Die monatliche Vergütung beträgt:

554,96 RM

hiervon obiger Wehrsold :

432,-- RM

Bleiben :

122,96 RM

Hiersu Pflicht- und Überversicherungsbeitrag :

9,33 RM

Zusammen :

132,29 RM

Die Preussische Generalstaatskasse Berlin wird angewiesen, an den wis-

sen-